

SATZUNG

FRAUENZENTRUM WETTERAU E.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: - Frauenzentrum Wetterau e.V. - mit Sitz in Friedberg.
Der Verein ist bei dem Registergericht Friedberg (Hessen) unter VR 625 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will Frauen unterstützen durch Beratung, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Arbeitskreisen und Seminaren, insbesondere auf dem Gebiet der politischen, sozialen und beruflichen Bildung, sowie durch Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten in geschützter Atmosphäre. Der Verein verfolgt weder parteipolitische noch konfessionelle Ziele.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO, insbesondere durch Förderung der Volksbildung, Berufsbildung und Kultur, sowie der Gleichberechtigung der Frau in der Gesellschaft.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitfrauen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Mitfrauenschaft

1. Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts werden in dieser Satzung „Mitfrau“ genannt.
2. Mitfrau des Vereins kann jede Frau durch eine schriftliche Erklärung werden, in der sie Satzung und Statut des Frauenzentrums e.V. anerkennt.
3. Mitfrauen werden zu den Vereinsversammlungen geladen und haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Durch einen Beschluss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitfrauen kann eine Mitfrau ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Mitfrau muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitfrauenversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
5. Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Begründung unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist erfolgen. Der Beitrag wird nicht zurückerstattet.

6. Die Vereinszugehörigkeit endet durch
 - Austritt, mit einer Frist von 3 Monaten,
 - Tod
 - Streichung nach § 5,
 - Ausschluss, siehe § 4,4

§ 5 Beiträge

1. Der Richtsatz für den Vereinsbeitrag wird auf Vorschlag der Vorstandsfrauen von der Mitfrauenversammlung festgelegt. Die Vorstandsfrauen können in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden.
2. Mitfrauen, die den Vereinsbeitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht gezahlt haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitfrauenliste gestrichen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitfrauenversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung besteht aus den Mitfrauen des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Hierzu wird mindestens 14 Tage vorher durch Anschreiben an die Mitfrauen und Aushang an der Informationstafel des Zentrums eingeladen. Der Einladung muss Tag, Zeit und Tagesordnung zu entnehmen sein. Weitere Vorschläge können noch zu Beginn der Sitzung vorgelegt werden.
2. Jede eingetragene Mitfrau ist in der Mitfrauenversammlung stimmberechtigt. Beschlüsse werden, wenn nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung kann nur auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitfrauen oder der Mehrheit der Vorstandsfrauen einberufen werden.

§ 8 Aufgaben der Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung wählt den Vorstand.
2. Die Mitfrauenversammlung hat den Kassenbericht und den Prüfungsbericht entgegenzunehmen und über Entlastung des Vorstandes zu beschließen und zwar mindestens einmal jährlich.
3. Die Mitfrauenversammlung kann Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Frauen beschließen, hierzu wird schriftlich eingeladen.
4. Über die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist durch die Sitzungsleiterin und die Protokollantin zu unterschreiben.
5. Die Leitung der Mitfrauenversammlung wird von den anwesenden Mitfrauen gewählt.

§ 9 Vorstandsfrauen

1. Mindestens drei Frauen gehören dem Vorstand an.
2. Die Vorstandsfrauen werden von der Mitfrauenversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Die Vorstandsfrauen vertreten den Verein nach außen hin. Je zwei Vorstandsfrauen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann geschäftsführende Vollmachten delegieren.
5. Die Vorstandsfrauen können jederzeit abgewählt werden. Der Antrag muss von mindestens einem Viertel der Mitfrauen unterschrieben sein. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter.
6. Die Vorstandsfrauen sind an die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung gebunden.

§ 10 Mittel und Vermögen

1. Der Verein erhält seine Mittel durch Mitfrauenbeiträge, Zuwendungen und Spenden. Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu den in § 2 genannten Zwecken verwendet werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins muss schriftlich eingeladen werden. Der Verein kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Frauen in der Mitfrauenversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Verein Frauen-Notruf Wetterau e.V. in Nidda, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 02.09.2021 in Kraft.